

Allgemeinverfügung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock - Gesundheitsamt -

zur Regelung von Schutzmaßnahmen zur Begrenzung der Neuinfektionen mit
SARS-CoV-2
- Kontaktpersonenmanagement -

Aufgrund von §§ 16 Abs. 1 und 5, 25 Abs. 1, 28 Abs. 1, 28a Abs. 1, 29 Abs. 1, 30 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen - Infektionsschutzgesetz - vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5162) geändert, i. V. m. § 2 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Infektionsschutzgesetzes vom 03. Juli 2006, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26.06.2021 (GVOBl. M-V S. 1036, ber S. 1071), i. V. m. §§ 3 Abs. 2 Nr. 1 und 10 Abs. 1 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst im Land Mecklenburg-Vorpommern (ÖGDG M-V) vom 19.07.1994 (GVOBl. M-V 1994, S. 747), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26.06.2021 (GVOBl. M-V 2021, S. 1036), i. V. m. §§ 10 und 12 der Corona-Landesverordnung Mecklenburg-Vorpommern vom 23.11.2021, zuletzt geändert durch Verordnung vom 25.01.2022 (GVOBl. M-V, S. 50), sowie in Umsetzung der fachaufsichtlichen Weisung des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Sport Mecklenburg-Vorpommern vom 19.01.2022 ergeht folgende Allgemeinverfügung:

A. Persönlicher Anwendungsbereich

I. Diese Allgemeinverfügung gilt für

1. alle Personen mit einem positiven PCR-Test¹ auf das Corona-Virus,² die in den vergangenen zwei Tagen ab dem Testtag und am Testtag selbst engeren Kontakt mit anderen Personen im Stadtgebiet Rostock hatten (nachfolgend: „positiv Getestete“), sowie
2. deren Kontaktpersonen, die sich nicht nur vorübergehend innerhalb des Gebietes der Hanse- und Universitätsstadt Rostock aufhalten (nachfolgend: „Kontaktpersonen“).

II. Als enge Kontaktpersonen gelten Personen, die mit einem positiv Getesteten

- Kontakt ab 2 Tage vor bis 10 Tage nach positivem Test/Symptombeginn hatten, und
- sich im Nahfeld (d.h. < 1,5 m und > 10 min) ohne adäquaten Schutz aufhielten,³ oder,

¹ Nukleinsäurenachweis (PCR, PoC-PCR oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik i.S.d. § 1a Abs. 2a Corona-Landesverordnung Mecklenburg Vorpommern

² Testergebnis im Sinne des § 1a Abs. 8 der Corona-Landesverordnung Mecklenburg-Vorpommern

³ adäquater Schutz bedeutet beide Personen trugen durchgehend und korrekt einen Mund-Nasen-Schutz oder eine FFP2-Maske

- sich im Gespräch im Nahfeld (ohne adäquaten Schutz) befunden haben, und zwar unabhängig von der Dauer, oder Kontakt mit Sekreten aus dem Respirationsstrakt, oder
- sich mehr als 10 Minuten im selben Raum mit wahrscheinlich hoher Aerosolkonzentration aufgehalten haben, und zwar unabhängig davon, ob Masken getragen wurden.

Ausgenommen als Kontaktpersonen sind Geimpfte und Geimpften gleichgestellte Genesene. „Geimpfte“ sind gemäß § 2 Nr. 2 SchAusnahmV asymptotische Personen, die im Besitz eines auf sie ausgestellten Impfnachweises sind. „Geimpften gleichgestellte Genesene“ sind nach § 2 Nr. 4 SchAusnahmV asymptotische Personen, die im Besitz eines auf sie ausgestellten Genesenen-Nachweises sind.

- III. Diese Allgemeinverfügung gilt nicht im Zusammenhang mit Infektionsgeschehen in Gemeinschaftseinrichtungen i.S.d. § 33 IfSG, in denen überwiegend minderjährige Personen betreut werden (Kitas, Hort, Schulen und sonstige Ausbildungseinrichtungen, Kindertagespflege, Heime und Ferienlager).

B. Anordnungen an positiv Getestete und Kontaktpersonen

- I. Die positiv Getesteten sind verpflichtet, alle Personen, mit denen sie in den vergangenen zwei Tagen ab dem Testtag und am Testtag selbst engeren Kontakt hatten (Kontaktpersonen im Sinne des Punktes A. II.) unverzüglich
 - von ihrem positiven Testergebnis zu informieren und
 - die Kontaktpersonen anzuhalten, die Empfehlungen des Gesundheitsamtes der Hanse- und Universitätsstadt Rostock, abrufbar unter www.rostock.de/pandemie , zu befolgen. Diese Empfehlungen sind als Anlage dieser Allgemeinverfügung beigefügt und Bestandteil dieser Allgemeinverfügung.
- II. Die positiv Getesteten sind weiterhin verpflichtet, soweit es ihnen möglich ist, dem Gesundheitsamt der Hanse- und Universitätsstadt Rostock folgende Daten der Kontaktpersonen an die E-Mail-Adresse kontaktperson@rostock.de zu übermitteln: Vorname, Name, Anschrift, Telefonnummer, E-Mail-Adresse.
- III. Kontaktpersonen, die Kenntnis von ihrem Kontakt mit einem positiv Getesteten haben, sind verpflichtet, die Empfehlungen des Gesundheitsamtes der Hanse- und Universitätsstadt Rostock zu befolgen.
- IV. Sind die positiv Getesteten oder die Kontaktpersonen geschäftsunfähig, so haben die Sorgeberechtigten oder die Betreuer dafür Sorge zu tragen, dass die Anordnungen gemäß Ziffern I. bis III. eingehalten werden.

C. Empfehlungen an alle Rostocker*innen

- I. Das Gesundheitsamt der Hanse- und Universitätsstadt Rostock empfiehlt, sich vor privaten Zusammenkünften, Treffen mit Freunden oder Bekannten, Feierlichkeiten und in vergleichbaren Situationen vorab zu testen (sog. Schnell- oder Selbsttests).
- II. Das Gesundheitsamt der Hanse- und Universitätsstadt Rostock empfiehlt, bei privaten Zusammenkünften, Treffen mit Freunden oder Bekannten, Feierlichkeiten und in vergleichbaren Situationen vorab Listen mit Namen, Anschrift, Telefonnummer, E-Mail-Adresse der beteiligten Personen anzufertigen, um eine gegebenenfalls erforderliche Kontaktnachverfolgung zu erleichtern. Die Listen sollten spätestens nach zwei Wochen vernichtet werden. Auch der Einsatz der LUCA-App oder der Corona-Warn-App kann nützlich sein.

C. Verfahren und Geltungsdauer

- I. Abweichend von der Regelung des § 41 Abs. 4 Satz 3 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes Mecklenburg-Vorpommern tritt diese Allgemeinverfügung gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes Mecklenburg-Vorpommern am **05.02.2022** in Kraft. Sie tritt am **23.02.2022** außer Kraft.
- II. Der jederzeitige Widerruf dieser Allgemeinverfügung gemäß § 49 Abs. 1 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes Mecklenburg-Vorpommern bleibt vorbehalten.

D. Hinweis

Diese Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar, § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei dem Oberbürgermeister der Hanse- und Universitätsstadt Rostock, Neuer Markt 1, 18055 Rostock, einzulegen.

Rostock, den 04.02.2022

Claus Ruhe Madsen

Oberbürgermeister der Hanse- und Universitätsstadt Rostock

